

Am 7/10/2015 in Marche en Famenne

zwischen den Gesellschaften der Unternehmensgruppe Ferrero, die der Europäischen Union angehören,

und

den betrieblichen Arbeitnehmervertretern mit Unterstützung der EFFAT – vertreten von Guido Majrone – und der Gewerkschaftsorganisationen in Belgien, Italien, Irland, Frankreich, Deutschland und Polen, die der EFFAT angeschlossen sind

Nach Prüfung der Vereinbarung vom 13. April 2011, der Neufassung der Gründungsvereinbarung des Europäischen Betriebsrats FERRERO, die am 8. Februar 1996 unterzeichnet und anschließend am 17. November 1999, am 21. November 2004 und am 16. November 2007 verlängert wurde;

Angesichts der Tatsache, dass die Vereinbarung in den Anwendungsbereich von Art. 13 § 1 der Richtlinie 94/45/EG fällt, der auch von Art. 14 § 1, Punkt a), der Richtlinie 2009/38/EG anerkannt ist;

Angesichts der positiven Auswertung der Erfahrungen, die bis heute sowohl in den Verfahren der Unterrichtung und Anhörung als auch in den Initiativen zur gemeinsamen Schulung erreicht wurden, durch die sich eine besondere Kultur der Arbeitsbeziehungen auf europäischer Ebene entwickeln konnte;

Im gemeinsamen Bewusstsein der Zweckmäßigkeit, die Gründungsvereinbarung angesichts der bis heute erarbeiteten Praktiken anzupassen, auch unter Berücksichtigung der organisatorischen Maßnahmen, die aus der Erfahrung des EBR Ferrero bis heute hervorgingen;

wurde beschlossen, die genannte Vereinbarung gemäß dem folgenden konsolidierten Text zu überarbeiten.

PROTOKOLL DER VEREINBARUNG

für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats Ferrero für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter der Unternehmensgruppe Ferrero.

Einleitung:

Mit der Einrichtung des Europäischen Betriebsrats beabsichtigen Ferrero und die Arbeitnehmervertreter, den sozialen Zusammenhalt innerhalb des Konzerns in der europäischen Dimension durch einen konstruktiven Dialog und Meinungsaustausch, basierend auf Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen, zu verstärken.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es wichtig ist, innerhalb der Unternehmensgruppe auch über die Tätigkeiten des EBR die erfolgreichen Praktiken zu verbreiten, durch die das Unternehmen jenes Niveau der "Zuverlässigkeit" und qualitativen Exzellenz erreichen kann, das die Verbraucher mit ihm verbinden, und den Beitrag aller im Konzern tätigen Humanressourcen, die eine strategische Voraussetzung für die Entwicklung und den Erfolg der Organisation darstellen, zu valorisieren.

In diesem Geiste vereinbaren die Parteien, dass der EBR weiterhin im Sinne und zur Unterstützung und Entwicklung der Kultur, Grundsätze und Werte der sozialen Unternehmensverantwortung tätig wird, die Ferrero bereits von Anfang an gefördert hat. In der Tat repräsentiert der EBR auch einen Moment der Valorisierung und Verbreitung der politischen Maßnahmen zur Unterstützung der Menschen.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien die besten Mittel erarbeiten, um die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer umzusetzen, wie es dem Ziel der Richtlinie 2009/38/EG entspricht.

In Bezug auf die Ziele der vorliegenden Vereinbarung und im Einklang mit den Vorgaben der EU-Gesetzgebung wird ausgeführt:

- "Unterrichtung" bezeichnet die Mitteilung von Daten und Nachrichten mit länderübergreifendem Charakter an den EBR, d.h. dass sie die Entwicklung der

Unternehmensgruppe in Europa oder von mindestens zwei Betrieben in zwei verschiedenen europäischen Ländern betreffen und für die Interessen der Arbeitnehmer signifikant sind. Die Unterrichtung erfolgt rechtzeitig und in Verfahren und Inhalt derartig, dass den Arbeitnehmervertretern die Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage sowie die entsprechende Bewertung möglich ist;

- “Anhörung” bezeichnet den Dialog und den Meinungs austausch zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung zu einem Zeitpunkt und in einer Weise, die es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, eine Stellungnahme abzugeben, die – unbeschadet der Zuständigkeit der Leitung in Bezug auf die getroffenen Entscheidungen – berücksichtigt werden wird.

Der EBR arbeitet auf länderübergreifender Ebene und hat in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zu den nationalen Systemen der Arbeitsbeziehungen ergänzenden Charakter.

Der EBR Ferrero kann daher nicht die gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihrer Verhandlungsfunktionen ersetzen oder die Rechte der Arbeitnehmer in den verschiedenen Ländern beschränken und enthält sich jeder Einmischung in die nationalen oder lokalen Verhandlungsmechanismen bzw. die Unterrichtung und Anhörung.

Der Europäische Betriebsrat Ferrero ersetzt die Vertretungsinstanzen der Arbeitnehmer jeder Gesellschaft in jedem Land nicht; sie behalten ihren Umfang und ihre Funktionen bei.

1) Anwendungsbereich:

Der EBR repräsentiert alle Arbeitnehmer der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Ferrero in der Europäischen Union sowohl in Bezug auf die industriellen Produktionsbetriebe als auch auf die kaufmännischen Einheiten, nachdem jeweils die Erfüllung der Beschäftigungsschwelle laut Art. 2 Buchst. a) Richtlinie 38/2009/EG überprüft wurde.

Wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung andere Länder in die Europäische Union aufgenommen werden, in denen Betriebe des Unternehmens tätig sind, wird

ihnen eine Repräsentanz nach den Vorgaben unter dem folgenden Punkt 2) garantiert.

2) **Zusammensetzung**

Der Europäische Betriebsrat Ferrero besteht aus:

- **einem Vorsitzenden,**

der von der Leitung der Unternehmensgruppe Ferrero oder von deren Vertreter berufen und durch von ihm benannte Betriebsleiter unterstützt wird.

- **einem Sekretär,**

der unter den Beschäftigten der Ferrero-Betriebe von den Arbeitnehmervertretern im EBR nach Anhörung der lokalen Betriebsräte und der Gewerkschaftsorganisationen benannt wird. Der Vorsitzende übernimmt die Ernennung.

Der Generalsekretär der EFFAT (oder ein von ihm Beauftragter) kann in jedem Fall nach vorheriger Mitteilung an den Arbeiten des Rats teilnehmen.

- **15 Delegierten,** Beschäftigten der Unternehmensgruppe Ferrero.

Die Ernennung oder Wahl der Delegierten erfolgt unter Beachtung der nationalen Vorschriften und Verfahren in Absprache zwischen den verschiedenen Werken/Niederlassungen im gleichen Land.

In Ländern, in denen es keine spezifischen Vorschriften in diesem Sinne gibt, werden die jeweiligen Vertreter durch direkte Wahl der Arbeitnehmer des Landes aus ihrer Mitte benannt.

Die Dauer des Mandats entspricht der Dauer dieser Vereinbarung.

An den Sitzungen des EBR nehmen nach Anhörung der Arbeitnehmervertreter gemäß den landesüblichen Verfahren auch externe Repräsentanten der Gewerkschaftsorganisationen teil, die zu den Unterzeichnern dieser Vereinbarung gehören, und zwar ein Vertreter pro Land.

Um den verschiedenen nationalen Mitgliedern größere Repräsentativität zu garantieren, können diese auch im Rotationsprinzip benannt werden.

Die Mitglieder, deren Anzahl proportional zu den in jedem Land beschäftigten Arbeitnehmern ist, sind wie folgt aufgeteilt:

ITALIEN	4 (<i>dazu ein Mitglied für das Amt des Sekretärs</i>)
DEUTSCHLAND	4
BELGIEN	2
FRANKREICH	2
POLEN	2
IRLAND	1

Es wird ein Stellvertreter für jedes Land benannt, der im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds dessen Stelle einnehmen kann.

Die Nominierungen oder Änderungen daran müssen dem Organisationssekretariat – das den Sekretär und den Vorsitzenden darüber informiert – von den Unterzeichnern dieser Vereinbarung rechtzeitig, jedenfalls mindestens 30 Tage vor den festgelegten Terminen, mitgeteilt werden.

Das Mandat erlischt automatisch, wenn der Betreffende nicht mehr bei der Unternehmensgruppe Ferrero beschäftigt ist.

Für die Ratsmitglieder, Beschäftigte der Unternehmensgruppe Ferrero, gilt die Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung an den Sitzungstagen des EBR und am Vorbereitungstag, der der Sitzung vorangeht, sowie an den Schulungstagen; außerdem werden ihnen die Kosten für die Teilnahme daran erstattet.

Die Delegierten des EBR genießen bei der Ausübung ihrer Ämter denselben Schutz und dieselben Sicherheiten, die für die Arbeitnehmervertreter vom Gesetz bzw. vertraglichen Vorschriften oder geltender Praxis in dem Land, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, vorgesehen sind.

Aus der Teilnahme an den Tätigkeiten des EBR dürfen weder Vorteile noch Diskriminierungen erwachsen.

3) Koordinationsausschuss

Um die Planung und Koordination der EBR-Tätigkeiten, des Workshops "Gesundheit, Sicherheit und soziale Unternehmensverantwortung" (siehe Punkt 7 weiter unten) und der Koordinationsinstrumente und -mitteilungen (siehe Punkt 9) zu erleichtern, wird ein Koordinationsausschuss des EBR Ferrero eingerichtet, der aus dem

Sekretär, dem Koordinator des Workshops und dem Kommunikationsbeauftragten besteht. Dieser Ausschuss, der bei Bedarf vom EFFAT-Vertreter und vom Experten des EBR unterstützt wird, tritt einmal im Jahr bzw. nach Bedarf zusammen und teilt anschließend die Ergebnisse des Treffens dem EBR-Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person mit.

4) Sitzungen

- Häufigkeit der Sitzungen

Der EBR FERRERO versammelt sich einmal im Jahr nach Einberufung des Vorsitzenden zur ordentlichen Sitzung, in der Regel im Herbst.

Bei außergewöhnlichen Umständen, nach begründetem Antrag der Mehrheit der Mitglieder, beruft der Vorsitzende nach Anhörung des Sekretärs den EBR zur außerordentlichen Sitzung ein.

- Dauer der Sitzungen

Jede Sitzung dauert einen Tag, dem ein Vorbereitungstag vorangeht und ein halber Tag folgt, der insbesondere dem Austausch und der Auseinandersetzung zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung sowie dem Besuch der Produktionsstätten gewidmet ist.

- Ort und Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen finden im Rotationsverfahren in der Nähe der Produktionsstätten statt. Der Ort für jede Sitzung wird vom Unternehmen festgelegt, das in Absprache mit dem Organisationssekretariat das Treffen konkret organisiert.

Bei den Sitzungen, einschließlich der Vorbereitungssitzung, wird die Simultanübersetzung in fünf Sprachen gewährleistet (Italienisch, Englisch, Französisch, Deutsch und Polnisch).

Bei der Vorbereitungssitzung und nach Absprache mit der Unternehmensleitung bei den Verfahren der Unterrichtung und Anhörung können die Arbeitnehmervertreter von einem Experten unterstützt werden, der gemeinsam benannt wird; die Kosten dafür werden vom Unternehmen übernommen.

- Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Absprache mit dem Sekretär des EBR festgelegt und den Mitgliedern mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen mitgeteilt.

- **Berichterstattung**

Das Protokoll der Sitzung und eventuelle vorbereitende Dokumente werden vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Sekretär des EBR erstellt. Sie werden in fünf Sprachen abgefasst (Italienisch, Englisch, Französisch, Deutsch und Polnisch) und den Mitgliedern zugeschickt.

- **Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung**

Der Europäische Betriebsrat wird über die Situation und Entwicklung der Unternehmensgruppe unterrichtet und angehört, und zwar insbesondere zu folgenden Themen:

- ✓ Konzernstruktur und wesentliche organisatorische Änderungen.
- ✓ Wirtschaftliche Situation der Betriebe der Unternehmensgruppe Ferrero in den Ländern der Europäischen Union mit Gesamtüberblick auch auf den Konzern auf weltweiter Ebene.
- ✓ Beschäftigungssituation der Betriebe der Unternehmensgruppe Ferrero in den Ländern der Europäischen Union mit Gesamtüberblick auch auf den Konzern auf weltweiter Ebene*.
- ✓ Produktions- und Investitionsplanung.
- ✓ Marktstrategien.
- ✓ Berufsausbildung.
- ✓ Andere wichtige Themen, die die Arbeitnehmer betreffen und sich auf die Betriebe in mindestens zwei der beteiligten Länder auswirken.

5) Schulung

Um die Kompetenzen der Arbeitnehmervertreter zu entwickeln und zu steigern sowie einen konstruktiven Dialog und Meinungsaustausch zwischen diesen und der

Unternehmensleitung zu fördern, wird in jährlichem Rhythmus, in der Regel im Frühjahr, ein Seminar für die gemeinsame Schulung mit ein oder zwei Tagen Dauer organisiert, das gemeinsam festgelegte Themen etwa aus dem folgenden Themenkatalog zum Gegenstand hat:

- Sozialer Dialog und Systeme der Arbeitsbeziehungen;
- Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Präventionsstrategien;
- Politische Maßnahmen und erfolgreiche Praktiken für die soziale Verantwortung des Unternehmens und nachhaltige Entwicklung;
- Relevante Wettbewerbs- und Marktszenarien für die Unternehmensgruppe Ferrero;
- Neuheiten in der EU-Gesetzgebung zu Arbeit und Vorsorge.

Das Programm und die Fachleute für das Seminar werden gemeinsam vom Vorsitzenden und dem Sekretär mit Unterstützung des Experten und des Organisationssekretariats festgelegt.

Um die größere Einbeziehung und den Austausch in Unterrichtung und Anhörung zwischen den Mitgliedern des EBR Ferrero und den Arbeitnehmervertretern in den einzelnen Produktionsbetrieben und kaufmännischen Einheiten in der Europäischen Union zu fördern, werden lokale Schulungsinitiativen etwa im zweijährlichen Rhythmus zu den Themen, die auf der Gesprächsagenda mit der Konzernleitung stehen, zu den Tätigkeiten des Workshops „Gesundheit, Sicherheit und soziale Unternehmensverantwortung“ und zur Entwicklung der Kommunikationsinitiativen organisiert.

6) Experte

Um eine größere Effizienz in der Arbeit des EBR Ferrero, in den Tätigkeiten zum Workshop laut dem folgenden Punkt 7) sowie der europäischen und lokalen Schulung laut Punkt 5) zu gewährleisten, wird einvernehmlich eine externe Persönlichkeit gewählt, der die Unterstützung des Vorsitzenden und des Sekretärs des EBR Ferrero anvertraut wird.

7) Workshop “Gesundheit, Sicherheit und soziale Unternehmensverantwortung”

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die Sicherheit aller Arbeitsplätze und die Entwicklung der modernsten Präventionsstrategien stellen grundlegende Werte und Praktiken dar, die im ganzen Umkreis des Ferrero-Konzerns, auch durch bestmögliche Valorisierung der EBR-Arbeit, gefördert und verbreitet werden muss. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Europäischen Betriebsrats Ferrero der Workshop Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eingerichtet, der auf Sensibilisierung, Vertiefung und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und erfolgreichen Praktiken abzielt. Empfänger seiner Inhalte sind alle EBR-Mitglieder und alle, die sich im Betrieb – sowohl seitens der lokalen Direktionen als auch in Vertretung der Arbeitnehmer – damit befassen, durch Information, Schulung, Gesundheitsüberwachung usw. die Lebens- und Arbeitsbedingungen an allen Tätigkeitsstätten des FERRERO-Konzerns zu verbessern. Innerhalb der EBR-Mitglieder wird eine permanente Arbeitsgruppe aus je einem Vertreter pro Land, davon einem Koordinationsbeauftragten gebildet. Diese Gruppe tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um mit Unterstützung eines Experten die Tätigkeiten für die Sammlung und Verbreitung der Informationen und der erfolgreichen Präventionspraktiken zu planen und dem EBR Initiativen zur Sensibilisierung, Information und Schulung für die Arbeitnehmer, die lokalen Vertreter für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie den Betriebsverantwortlichen für den Schutz- und Präventionsdienst vorzuschlagen.

Im Rahmen der Webseite des EBR Ferrero (siehe Punkt 8) ist ein spezifischer Bereich für die Archivierung und Verbreitung von Dokumenten und Informationen zur Arbeit des Workshops vorgesehen. Analog dazu wird dem Workshop auch im Newsletter EURONOTES vom EBR Ferrero Platz eingeräumt.

8) Organisation

Im italienischen Betrieb des Konzerns wird ein Organisationssekretariat eingerichtet, dem die Aufgabe zukommt, die Sitzungen in Absprache mit den jeweiligen Gastgeberländern zu organisieren.

Das Organisationssekretariat unterstützt den Vorsitzenden und den Sekretär bei der Erarbeitung der Tagesordnung für die Sitzungen, bei der Versendung der Einladungen und bei der Abfassung der Abschlussberichte.

Im Auftrag des Vorsitzenden und des Sekretärs koordiniert es auch das Programm der Schulungsseminare und pflegt Beziehungen zu den verschiedenen Fachleuten.

Außerdem hat das Organisationssekretariat die Aufgabe, die Arbeit des Workshops laut Punkt 7) und die Kommunikationstätigkeiten laut Punkt 9) zu unterstützen.

Auch die Kommunikation zwischen den Arbeitnehmervertretern im Zeitraum zwischen den Sitzungen wird bei Bedarf vom Organisationssekretariat unterstützt, auch in sprachlicher Hinsicht.

Zwischen den Sitzungen kann das EBR-Sekretariat Kontakt zu den verschiedenen Vertretern auf die zweckmäßigste Weise halten und bei Bedarf diese in ihren Niederlassungen einmal pro Jahr besuchen, in der Regel bei der Vorbereitung der Herbstsitzung.

9) Kommunikation

Um die Tätigkeiten des EBR bei allen Arbeitnehmern der Unternehmensgruppe in Europa bekannt zu machen und zu verbreiten, wird halbjährlich ein Newsletter (EURONOTES) erstellt, der in 5 Sprachen übersetzt wird und die Berichte von den Treffen des EBR und vertiefende Informationen über Themen von europäischer Relevanz enthält.

Die Redaktion des Newsletters liegt bei den Arbeitnehmervertretern, die auch für seine größtmögliche Verbreitung in den jeweiligen Niederlassungen sorgen.

Ebenfalls um die Kommunikation und die Bereitstellung aller Informationen zu fördern, wurde ein "Webbereich" des EBR Ferrero de für das Archiv und den Austausch von Dokumenten aktiviert, der für die Arbeitnehmervertreter und die Leitung zugänglich ist.

Als Koordinator für alle Kommunikationstätigkeiten benennt der EBR intern einen "Kommunikationsbeauftragten", der die Aufgabe hat, die Rolle der Repräsentanten bei der Verbreitung der EBR-Erfahrung auf lokaler Ebene zu stärken, die Inhalte des Newsletters festzulegen und in Absprache mit dem Organisationssekretariat die Beiträge an die verschiedenen Mitglieder zu vergeben. Zu diesem Zweck kann der Kommunikationsbeauftragte dem EBR für jedes Land lokale Korrespondenten für die Sammlung von Informationen, Dokumenten und Artikeln für Newsletter und Webseite sowie für die Verbreitung der Kommunikation benennen und vorschlagen.

10) Kosten

Die Kosten, die den Mitgliedern des EBR für die Teilnahme an den Sitzungen oder Schulungstreffen entstehen (Kosten für Freistellung von der Arbeit, Reise- und Aufenthaltskosten), werden vom Herkunftsunternehmen übernommen.

Die Kosten für Organisation, Dolmetscher und Übersetzungen werden von der Gesellschaft in dem Land übernommen, in dem die Sitzung stattfindet.

Für die Schulungstreffen werden die Kosten unter den verschiedenen Ländern je nach Teilnehmerzahl aufgeteilt.

Die Kosten für den Workshop, die Kommunikationstätigkeiten und für den Experten werden nach vorheriger Genehmigung von der Leitung übernommen.

11) Vertraulichkeitspflicht

Es ist vorgesehen, die größte Verbreitung der Tätigkeiten des EBR Ferrero bei den Arbeitnehmern zu gewährleisten, sofern dies nicht die Verbreitung von vertraulichen Informationen mit sich bringt. Demzufolge ist es äußerst wichtig, dass die Kommunikation von Informationen aus dem EBR unter Beachtung der geltenden lokalen Vorschriften professionell und konsequent geführt wird mit dem Ziel, die Vertraulichkeit von strategisch wichtigen betrieblichen Informationen zu schützen.

Um den Geist der Offenheit und des freien Meinungs austauschs maximal zu fördern, vereinbaren die Mitglieder des EBR und die Gewerkschaftsvertreter, keine Information weiterzugeben, die ihnen als vertraulich mitgeteilt wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ende ihrer Amtszeit bestehen.

12) Anpassungsklausel

Bei signifikanten strukturellen Änderungen innerhalb der Unternehmensgruppe Ferrero, die vor Ablauf der Vereinbarung eintreten, verpflichten sich die Parteien, eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Betroffenen herbeizuführen, um die notwendigen Anpassungen an dieser Vereinbarung vorzunehmen.

In jedem Fall kann diese Vereinbarung jederzeit geändert oder ergänzt werden, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder des EBR, der EFFAT und der Vertreter der Unternehmensgruppe Ferrero zustimmen.

Abschließende Vorschriften

Die vorliegende Vereinbarung bleibt 5 Jahre gültig und kann bei Ablauf verlängert werden. Mindestens drei Monate vor Ende der Laufzeit tritt der EBR zusammen, um die Verfahrensweise für die Verlängerung zu beschließen.

Insbesondere nehmen die Parteien zur Kenntnis, dass die vorliegende Vereinbarung, die den Zielen der Richtlinie 94/45/EG entspricht, in den Anwendungsbereich von Art. 13 § 1 dieser Richtlinie und von Art. 14, Absatz 1, erster Teil von Punkt a), der Richtlinie 2009/38/EG fällt.

Die offizielle Version der Vereinbarung ist der in italienischer Sprache ausgehandelte und unterzeichnete Texte. Diese Version ist maßgeblich bei Interpretationsfragen, da die Vereinbarung selbst und der EBR den italienischen Umsetzungsgesetzen unterliegen.

Der ausschließlich zuständige Gerichtshof ist Turin.

Die Teilnahme an der Vereinbarung wird der selbständigen Entscheidung jeder Arbeitnehmervertretung in jeder Niederlassung oder jedem Werk der Gesellschaft in einem Land überlassen.

Der vorliegenden Vereinbarung wird eine interne Arbeitsregelung beigelegt, die auf Anfrage von 2/3 der Mitglieder des EBR und in Absprache mit der Leitung auch vor Ablauf dieser Vereinbarung geändert werden kann.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet.

FERRERO S.P.A.

RAPPRESENTANZE SINDACALI UNITARIE

FERRERO ARDENNES S.A.

CONSEIL D'ENTREPRISE

FERRERO FRANCE S.A.

COMITE' D'ENTREPRISE

FERRERO O.H.G.mbH

FERRERO MSC GmbH & Co. KG

FERRERO Deutschland GmbH

BETRIEBSRAT

FERRERO POLSKA SP. ZO.O

ZESPOL PRACOWNICZY

FERRERO IRELAND LTD

SHOPSTEWARDS

unterstützt von:

und von:

EFFAT

NGG

CSC

FGTB

CFE-CGC Agro

CSFV - CFTC

SIPTU

FAI CISL

FLAI CGIL

UILA UIL